

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Ars Inveniendi“.
- (2) Der Sitz der Gemeinschaft ist Frankenthal, bei Vereinsgründung ist die Gemeinschaft beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Gemeinschaft

- (1) Der Zweck der Gemeinschaft besteht in einer selbstlosen, gemeinnützigen Förderung der Forschung und Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Innovationspolitik. Durch die breite Fach- und Sachkompetenz sowie das umfassende methodische Know-how seiner Mitglieder, schafft der Verein eine Plattform zur synergieorientierten Entwicklung von neuen Produkten, neuen Märkten und Alleinstellungsmerkmalen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die drei Säule:

- Creative Lounge, in der die Mitglieder ihre Ideen und Vorschläge einstellen können und diese mit anderen Mitgliedern diskutieren und weiterentwickeln können,
 - Methodensammlung, die die Mitglieder bei der Generierung und Umsetzung neuer Ideen unterstützt, und
 - wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinschaft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person sein.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, b) Tod, c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Ende eines Monats aus organisatorischen Gründen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung erfolgt per Mail gegenüber dem Mitglied. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss hat eine Datenlöschung in der Vereinsdatenbank zur Folge.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Zweck der Gemeinschaft zu fördern. Das aktive Mitglied wirkt in den Aufgabenbereichen mit.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet immer eine gültige Emailadresse zu hinterlegen, um für wichtige Informationen erreichbar zu sein.
- (3) Finanzielle Beiträge werden nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.
- (5) Für alle Mitglieder verbindlich ist neben der Satzung auch der Ethikkodex.

§6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanzielle Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinschaftsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des Anspruches auf Aufwendungsersatz (§670 BGB) ist die Zahlung einer Vergütung aus den Mitteln des Vereins ausgeschlossen.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die nicht unter Abs. 2 fallen, obliegt dem Vorstand. Ist der Dritte Gemeinschaftsmitglied, findet Absatz 2 insofern keine Anwendung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe der Gemeinschaft

- (1) Organe der Gemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung,



b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Feststellung und Abänderung der Satzung;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft,
 - h) Die Entscheidung über die Berufung gemäß §4 dieser Satzung.
- (9) Die Mitglieder können Anträge einbringen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Gründen versehen beim Vorsitzenden der Gemeinschaft einzureichen sind.



§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und fakultativen einem Stellvertreter;
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Die Ämter in Abs. 1 b) und c) können auch von einer Person in Abs. 1 a) ausgeübt werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit bleibt es solange noch im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (4) Die in Abs. 1 a) genannten Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt, die in Abs. 1 b) genannten sind jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus Abs. 1 a) vertretungsberechtigt. Bei einem Vertrag nach § 181 BGB ist der Vorsitzende nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

§10 Beschlüsse

Beschlüsse und Bestätigungen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, können auch unter Zuhilfenahme von multimedialen Medien vorgenommen werden und sind rechtsgültig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer, allein für diesen Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeinschaft ist vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Entwicklung.



§12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist ab sofort gültig. Die eigentliche Satzung für den Verein wird in der Gründungsversammlung beschlossen und ist mit ihrer Eintragung gültig.

Frankenthal, 25. 01 2012

Dr. Christian Naie (Vorsitzender des Vorstandes)
Jürgen Schwab (Stellvertretender Vorsitzender)